



Wenn ein Kind in der Einrichtung erkrankt oder der Verdacht einer Erkrankung besteht, werden die Personensorgeberechtigten informiert, damit diese ihr Kind unverzüglich abholen und ggf. einen Arzt aufsuchen.

Der Besuch des Hortes kann frühestens nach 48 Stunden Symptomfreiheit erfolgen.

## **Ferienbetreuung**

Für die Hortbetreuung in der Ferienzeit ist eine verbindliche Anmeldung (inkl. Tagesangaben sowie Uhrzeit des Betreuungsbegins und -endes) spätestens 5 Wochen vor Beginn der Ferien notwendig, um für die bedarfsgerechte Betreuung des Kindes ausreichend Personal vorhalten zu können. Kann das Kind aufgrund von Krankheit, Urlaub oder aus anderen Gründen nicht in die Einrichtung kommen, sind die Sorgeberechtigten verpflichtet, dies dem Hort mitzuteilen.

## **Filmen und Fotografieren**

Das Filmen und Fotografieren in der Einrichtung ist den Personensorgeberechtigten und den abholberechtigten Personen untersagt.

Um den pädagogischen Alltag abzubilden und die Entwicklung der Kinder festzuhalten, werden in den Horten die Medien Fotografie und Film verwendet. Den pädagogischen Fachkräften ist die Sensibilität der Thematik bewusst. Näheres hierzu regelt die „Foto- und Filmerlaubnis“.

## **Hausaufgabenbetreuung**

Die Hausaufgaben liegen in der Zuständigkeit der Schule (§ 20 Schulordnung Grundschulen vom 03.08.2004). Die Überprüfung der Inhalte auf Richtigkeit und Vollständigkeit erfolgt im Unterricht.

Die Kinder haben die Möglichkeit, die Hausaufgaben im Hort bzw. im Ganztags zu erledigen. Dabei ist es entsprechend des Sächsischen Bildungsplanes das Ziel, dass die Schülerinnen und Schüler die Hausaufgaben eigenständig oder in Lerngruppen erledigen.

## **Hausordnung**

Für Horte in kommunaler Trägerschaft gilt die gemeinsam mit der Grundschule vereinbarte Hausordnung. Diese ist Bestandteil des Betreuungsvertrages und gilt für alle Personen, die das Gelände und die Schule bzw. den Hort betreten. Sie ist auf der jeweiligen Einrichtungsseite im Kita-Portal in aktueller Form eingestellt und hängt darüber hinaus in der Einrichtung aus.

## **Haut- bzw. Sonnenschutz**

Da der Hautschutz der Kinder sehr wichtig ist, ist es notwendig, dass die Personensorgeberechtigten vor dem Besuch des Hortes auf einen ausreichenden Sonnenschutz des Kindes achten.